

**Stellungnahme von Prof. Dr. Christine Langenfeld zum Gesetzentwurf der CDU-Fraktion im Rheinland-Pfälzischen Landtag zum Kopftuchverbot für Lehrkräfte an staatlichen Schulen**

Öffentliche Anhörung vom 21. April 2004

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren! Zunächst möchte ich mich für die Möglichkeit bedanken, im Rahmen dieser Anhörung zu sprechen.

Meine Statement wird sich in zwei Teile untergliedern. Zunächst werde ich in knappen Worten die verfassungsrechtlichen Koordinaten skizzieren, innerhalb derer wir uns in bezug auf das Tragen religiöser Symbole bzw. Kleidung und insbesondere des islamischen Kopftuches bewegen. Vor diesem Hintergrund werde ich den Gesetzentwurf der CDU-Fraktion würdigen.

Meinen Ausführungen lege ich das Mehrheitsvotum des Zweiten Senates des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 24. September zugrunde. Ich werde mich also nicht mit der Frage beschäftigen, ob das Erfordernis eines Gesetzes für ein Kopftuchverbot, wie es der Senat mehrheitlich gefordert hat, letztlich rechtlich zwingend ist, sondern ich gehe davon aus, dass eine gesetzliche Regelung in dieser Frage verfassungsrechtlich gefordert ist. In Parenthese füge ich hinzu, dass m.E. die Ablehnung der Einstellung der Beschwerdeführerin ohne weiteres unter Rückgriff auf die bestehenden Regelungen, d.h. auch ohne ausdrückliche gesetzliche Ermächtigungsgrundlage zulässig gewesen wäre, da das bedingungslose Festhalten am Kopftuch einen Eignungsmangel begründet. Die Mehrheitsmeinung des Senats hat dies freilich anders gesehen.

Nun zu den verfassungsrechtlichen Koordinaten für ein Kopftuchverbot. Ich werde diese Koordinaten Punkt für Punkt abarbeiten.

Erstens: Es ist der Mehrheit des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts zuzustimmen, dass sie das Tragen des Kopftuches von der im Grundgesetz geschützten Religionsfreiheit umfasst sieht. Auch Lehrkräfte sind Träger von Grundrechten. Und wird schon der Zugang zu einem öffentlichen Amt in Hinblick auf ein künftiges Verhalten des Bewerbers verweigert, dass grundsätzlich von Art. 4 GG geschützt ist, muss sich die hierauf gestützte Annahme eines Eignungsmangel ihrerseits vor den Grundrechten rechtfertigen. Aber: Lehrkräfte unterliegen als Angehörige des öffentlichen Dienstes der Verpflichtung zur Neutralität. Da

der Staat sich natürlicher Personen, hier der Lehrkräfte bedienen muss, um seinem Erziehungsauftrag in der öffentlichen Schule nachzukommen, muss der Amtswalter, also die Lehrkraft sich neutral verhalten und die Grundrechte von Schülern und Eltern achten. Mit diesen zusätzlichen Pflichten sind die Grundrechte von Lehrkräften als Amtspersonen also belastet.

Den Grundrechten der Lehrkräfte stehen die Grundrechte von Schülern und Eltern gegenüber. Es handelt sich in der Konstellation, mit der wir uns heute beschäftigen, um die sogenannte negative Religionsfreiheit und das Elternrecht. Die negative Religionsfreiheit bedeutet, dass die Schüler, die sich kraft der Schulpflicht, d.h. also aufgrund einer einseitigen gesetzlichen Anordnung im öffentlichen Raum Schule befinden, das Recht haben, von religiösen Einflüssen außerhalb des Religionsunterrichts verschont zu bleiben. Sie haben das Recht, in religiösen Dingen in Ruhe gelassen zu werden und Missionierungsversuche abzuwehren. Die negative Religionsfreiheit als subjektives Recht findet ihr objektiv-rechtliches Pendant in der staatlichen Neutralitätspflicht, die die Lehrkräfte zu beachten haben. Auch die Eltern können sich auf die negative Religionsfreiheit berufen, aber auch auf ihr ebenfalls im Grundgesetz verbürgtes Elternrecht, das ihnen das Recht gibt, ihre Kinder nach ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Vorstellungen zu erziehen. Der Staat hat hier nichts hereinzureden.

Die Grundrechte der Lehrkraft und der Schüler bzw. Eltern stehen sich also gegenüber. Sie sind in einen Ausgleich zu bringen, der beiden verfassungsrechtlichen Positionen zu größtmöglicher Entfaltung verhilft. Im Fall der Lehrkraft ist allerdings zu beachten, dass ihre Grundrechte tendenziell weitergehenden Einschränkungsmöglichkeiten unterliegen als diejenigen der Schüler und Eltern. Die Lehrkraft muss als Teil der Staatsgewalt hinnehmen, dass etwa in Situationen des Zweifels, also wenn nicht mit letzter Sicherheit zu klären ist, ob es wegen eines religiösen Symbols, konkret des Kopftuches, zu Konflikten in der Schule kommt, ihre Grundrechte zurücktreten. Besteht eine Lehrkraft unter diesen Umständen dennoch auf dem Tragen des Kopftuchs, ist sie für den öffentlichen Schuldienst nicht geeignet. Dies entspricht der Pflicht des Beamten, aber auch der sonstigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes zur Mäßigung bei der Erfüllung der ihr obliegenden Dienstpflichten. Ich werde auf diesen Punkt noch einmal zurückkommen.

Zweitens: Wegen des Grundsatzes der Neutralität steht fest, dass der Staat sich nicht mit einem bestimmten Glauben identifizieren darf. In Deutschland gibt es keine Staatskirche.

Damit ist aber noch nichts darüber gesagt, wann er das Tragen religiöser Symbole oder Kleidung durch Lehrkräfte dulden muss oder darf. Dies dürfte er dann nicht, wenn in der Duldung eines religiösen Symbols, z.B. des Kopftuches, gleichsam eine Identifikation des Staates mit dem Islam liegen würde, wenn also das islamische Kopftuch der Lehrerin dem Staat zugerechnet werden müsste. Wenn aber deutlich ist, dass die Lehrerin das Kopftuch aus höchstpersönlichen religiösen Motiven trägt, kann von einer Identifikation des Staates mit dem Islam freilich nicht ernsthaft die Rede sein. Eine Verletzung der Neutralität kommt deshalb nur beim Hinzutreten zusätzlicher Umstände in Betracht. Wann derartige Umstände vorliegen, lässt sich aber nicht pauschal sagen, sondern muss von Fall zu Fall entschieden werden. So darf der Staat nicht dulden, dass eine Lehrerin im Unterricht für den Islam missioniert. Darin läge eine Verletzung der Neutralität. Auch ist selbstverständlich, dass die Lehrkraft während des Unterrichts keine Ansichten zum Ausdruck bringen darf, die der freiheitlich demokratischen Grundordnung zuwiderlaufen. Jede Lehrkraft ist in vollem Umfang an die von der Verfassung und den Schulgesetzen vorgegebenen Erziehungsziele gebunden. In Parenthese sei angemerkt, dass es in diesen Fällen in Wahrheit gar nicht um das Kopftuch geht, sondern um die Ansichten der Lehrerin selbst. Das Kopftuch ist in derartigen Fällen nur sichtbarer Ausdruck einer Haltung, die dem Grundgesetz widerspricht. Die Einstellung dieser Lehrkraft käme mit oder ohne Kopftuch nicht in Betracht.

Schließlich kann es sein, dass in bestimmten Fällen die Schüler nicht in der Lage sind, zwischen der Lehrerin als Amtsperson und der Lehrerin als Privatperson zu unterscheiden. Dies kann bei besonders jungen Schülern der Fall sein, bei Grundschulern etwa. Dies festzustellen, geht freilich über die Fähigkeiten des Juristen hinaus. Die im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht befragten Sachverständigen haben hierzu allerdings ausgeführt, dass es aus entwicklungspsychologischer Sicht derzeit noch keine gesicherten Erkenntnisse gebe, die eine Beeinflussung von Kindern allein durch die tägliche Begegnung mit einer Lehrerin belegen könnten, die in der Schule und Unterricht ein Kopftuch trägt. Erst bei Hinzutreten von Konflikten zwischen Eltern und Lehrerin, die im Zusammenhang mit dem Kopftuch der Lehrerin entstehen können, seien belastende Auswirkungen insbesondere auf jüngere Schülerinnen und Schüler zu erwarten.

Drittens: Das Kopftuch entzieht sich einer eindeutigen Bewertung. Hierauf hat die Sachverständige Dr. Karakasoglu in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht klar hingewiesen. Das Kopftuch kann religiöses Symbol sein; es kann auch – dies ist unbestritten – aus politischen Motiven getragen werden. Ist Letzteres der

Fall oder lässt sich nicht eindeutig ausschließen, dass eine Lehrkraft das Kopftuch aus politischen Gründen trägt und damit ihre Gegnerschaft zu den Grundwerten der Verfassung zum Ausdruck bringt, kommt eine Einstellung in den Schuldienst nicht in Betracht. Ein Kopftuchverbot allein griffe hier ohnehin zu kurz.

Und nun sind wir bei der Kernfrage, die sich der Gesetzgeber, auch der rheinland-pfälzische stellen muss. Kann die **mögliche** Wahrnehmung und Wirkung des Kopftuches als politisches Zeichen, das gegen die Gleichberechtigung von Mann und Frau und andere grundlegende Verfassungswerte gerichtet ist, kann also eine solche Wahrnehmung, die nicht auszuschließen, aber keinesfalls generell gegeben ist, eine Legitimation dafür sein, das Kopftuch immer und ausnahmslos zu verbieten und zwar auch für solche Lehrkräfte, die das Kopftuch erkennbar als Ausdruck ihres persönlichen religiösen Bekenntnisses tragen und in ihrem Verhalten für die freiheitlich demokratische Grundordnung eintreten? Dahinter steht die Frage nach der Deutungshoheit über das Kopftuch. Auf wen kommt es hier an: Auf die Lehrkraft selbst, die das Kopftuch nur aus rein persönlichen religiösen Motiven trägt oder auf die Schüler und Eltern oder den Staat, die das Kopftuch als politisches Symbol verstehen könnten?

Ich meine, dass das reine Abstellen auf den Empfängerhorizont verfassungsrechtlich nicht zulässig ist. Die Wahrnehmung von Grundrechten würde dann nämlich ausschließlich davon abhängig gemacht, welchen Eindruck die Grundrechtswahrnehmung bei Dritten hervorruft. Das entspräche nicht dem üblichen Umgang mit Grundrechtskonflikten. Stets gilt, dass nicht nur eine Sichtweise maßgeblich ist, sondern die Sichtweise aller betroffenen Grundrechtsträger. Nach meiner Ansicht ist deshalb eine Lösung angemessen, die auf den Einzelfall abstellt und prüft, ob im konkreten Fall Gefahren für die Grundrechte von Schülern und Eltern bestehen.

Wenn das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil ausführt, dass es eines Gesetzes bedarf, um das Kopftuch zu verbieten, so darf dies nicht zu dem falschen Schluss verleiten, dass ein solches Gesetz das Kopftuch pauschal und generell untersagen dürfte. Denn gleichzeitig hat das Bundesverfassungsgericht betont, dass der Gesetzgeber bei der Bestimmung des zulässigen Ausmaßes religiöser Bezüge in der staatlichen Schule nicht nur der Glaubensfreiheit der Schüler und Eltern, sondern auch der Glaubensfreiheit der Lehrer Rechnung zu tragen hat. Die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers ist m.E. daher nicht so weit, wie manche Formulierung im Urteil meinen lassen könnte.

Viertens: Ich möchte noch einmal auf die Fälle zurückkommen, in denen die Lehrerin das Kopftuch allein als Ausdruck ihrer persönlichen Glaubensidentität trägt und auch sonst zu erwarten ist, dass sie im Unterricht die nötige Zurückhaltung walten lässt und trotzdem zu befürchten ist, dass es wegen Protesten von Eltern und Schülern zu Unzuträglichkeiten kommt, die den Schulfrieden und damit den Schulbetrieb gefährden. Diese Unzuträglichkeiten können etwa daher rühren, dass betroffene Eltern mit der Einleitung rechtlicher Schritte gegen die kopftuchtragende Lehrerin drohen, deren Folgen langdauernde gerichtliche Auseinandersetzungen um ein persönliches Kleidungsstück der Lehrperson sind, die das Verhältnis zwischen Lehrkraft und Schülern und damit die gesamte Erziehungs- und Bildungsarbeit in der Klasse schwer belasten können. Die Haltung, die eine Lehrkraft für den Fall des Konflikts oder des drohenden Konflikts einnehmen wird, kann auch bereits im Vorstellungsgespräch ergründet werden. Ist eine Lehrkraft auch in Ansehung derartiger Gefahren, die freilich nicht einfach nur behauptet werden dürfen, sondern plausibel darzulegen sind, nicht bereit, ihr Kopftuch während des Unterrichts abzulegen, so wird man hierin einen Eignungsmangel sehen müssen. Denn der Lehrkraft kann mit Blick auf ihre besondere pädagogische Verantwortung zugemutet werden, den eigenen Grundrechtsgebrauch „nicht mit der Brechstange“ und unter Ausblendung der Konsequenzen für die Funktionsfähigkeit des Unterrichtsbetriebes durchzusetzen. Schließlich trifft sie, die zum Staat in einem öffentlich-rechtlichen Treueverhältnis steht, eine besondere Verantwortung für die Funktionsfähigkeit der Schule. Aber auch insoweit gilt: Notwendig ist eine Einzelfallprüfung, die das konkrete schulische Umfeld, das konkret Schulverhältnis, mit einbezieht und auf dieser Grundlage eine fundierte Prognose darüber anstellt, ob von dem Kopftuch nachhaltige Gefahren für den Schulbetrieb ausgehen können, die auch nicht auf anderem Wege, etwa durch Aufklärung, verhindert werden können.

Fünftens: Die von mir geforderte Einzelfallprüfung kann dazu führen, dass christliche Zeichen, wie etwa das Tracht einer Nonne, anders behandelt werden als das islamische Kopftuch. Denn es ist klar, dass von christlichen Zeichen eine den Schulfrieden störende Wirkung regelmäßig nicht ausgeht. Verfassungswidrige Inhalte können derartigen Zeichen ohnehin nicht beigelegt werden. Es handelt sich vielmehr um Symbole, die Deutschland allgemein verbreitet sind und an denen sich in der öffentlichen Schule niemand stört und auch niemand stören sollte. In Hinblick auf muslimische Zeichen, d.h. auch das Kopftuch, kann diese Beurteilung im Einzelfall durchaus anders ausfallen. Ich habe dies bereits ausgeführt. Insgesamt gilt also der Satz: Eine „Bevorzugung“ von christlichen oder auch jüdischen

Zeichen ist nur auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung durch die zuständigen Behörden, nicht aber auf der Grundlage einer pauschalen gesetzlichen Regelung zulässig.

Sechstens: Es ist wichtig, an dieser Stelle noch eines klar zu stellen: In der Diskussion um das Kopftuch wird häufig auf die religiöse und weltanschauliche Prägung der schulischen Erziehung hingewiesen, auf die christlichen Erziehungsziele, die auch im rheinland-pfälzischen Recht – und ich möchte sagen, Gott sei Dank! – verankert sind. Hieraus folge – so wird dann hinzugefügt – die Befugnis des Landesgesetzgebers, christliche Zeichen, die von Lehrkräften getragen werden, zu bevorzugen. Hierzu ist Folgendes zu sagen: Mit den christlichen Bezügen der öffentlichen Schule, die sich im Begriff der christlichen Gemeinschaftsschule bündeln, ist keine religiös-weltanschauliche Parteinahme des Staates verbunden. Das Christliche hat in diesem Zusammenhang keine religiöse, sondern eine säkular-kulturelle Bedeutung. Es steht für die Kultur- und Bildungsfaktoren, die unser Gemeinwesen seit jeher geprägt haben. Hierfür steht auch das Kreuz an der Wand des Klassenzimmers. Dem Kreuz kommt hier kein religiös-missionarischer Charakter zu, sondern es steht für die religiösen und weltanschaulichen Grundlagen, auf denen unser Gemeinwesen und seine zentralen Werte aufruhend. Diese Werte darf und muss der Staat den Schülern als die gemeinsame Grundlage unseres Zusammenlebens mit Nachdruck und Selbstbewusstsein vermitteln.

Anders stellt sich hingegen die Rechtslage dar bei einer Lehrkraft, die sich durch ihre äußere Erscheinung zu ihrem Glauben bekennt. Das heißt also: Wenn eine Nonne in ihrem Tracht im Mathematikunterricht vor ihre Klasse tritt, dann tut sie dies als Ausdruck ihres privaten religiösen Bekenntnisses. Noch einmal kurz zusammen gefasst: In der Debatte um das Kopftuch, welches ja ebenso wie das Habit der Nonne eine religiöse Bedeutung haben kann, geht es ausschließlich um die Reichweite der Religionsfreiheit von Lehrkräften im Staatsdienst; nicht aber geht es um die christliche Gemeinschaftsschule und schon gar nicht geht es um das Kreuz an der Wand des Klassenzimmers.

Ich komme nun – und da kann ich mich nach dem Vorher Gesagten – recht knapp fassen, auf den Gesetzentwurf der CDU-Fraktion zur Neutralitätspflicht der Lehrkräfte. Die beiden ersten Sätze des § 25a sind in keiner Weise zu beanstanden. Im Gegenteil: Es ist selbstverständlich, dass Lehrkräfte die gesetzlich vorgegebenen Bildungs- und Erziehungsziele glaubhaft und in Einklang mit der Verfassung vermitteln müssen. Satz 3 des Absatz 1 formuliert aber dann, dass solche Symbole verboten sind, die als Ausdruck einer mit den verfassungsrechtlichen

Grundwerten und den Bildungszielen unvereinbaren Haltung verstanden werden **können**. Laut Begründung zum Gesetzentwurf soll hierbei allein auf den Empfängerhorizont, d.h. auf die Deutung des religiösen Symbols durch Schüler und Eltern, abgestellt werden. Auf die Motivation der betroffenen Lehrkraft kommt es nicht an. Da das Kopftuch – und dies ist unbestritten – auch als Symbol verstanden werden kann, welches für verfassungswidrige Inhalte steht, beinhaltet diese Regelung, auch wenn es dort nicht ausdrücklich gesagt wird, ein generelles Kopftuchverbot, denn zweifellos gibt es eine Vielzahl von Personen, die das Kopftuch als politisches Symbol deuten. Das Gesetz soll auch – so die erklärte Absicht des Gesetzgebers in der Begründung – im Sinne eines generellen Kopftuchverbotes umgesetzt werden. Ich meine, dass eine solche Umsetzung des Gesetzes in der Verwaltungspraxis mit der Verfassung nicht vereinbar wäre. Notwendig ist vielmehr eine Einzelfallprüfung dahingehend, ob in Hinblick auf die betroffene Lehrkraft und ihr Verhalten ein Gefährdungspotential besteht. Die völlige Ausblendung der Selbstdeutung der Lehrkraft in Hinblick auf das Kopftuch ist so nicht haltbar. Es muss konkret geprüft werden, ob das Tragen des Kopftuches eine Gefahr für den Schulfrieden darstellt, weil etwa Schüler und Eltern das Kopftuch mit verfassungswidrigen Inhalten verknüpfen oder nicht. Bleiben diesbezüglich Zweifel, so gehen diese allerdings zu Lasten der Lehrkraft, der zugemutet werden darf, möglicherweise entstehenden Konflikten bereits an der Wurzel zu begegnen und zwar in diesem Fall dadurch, dass sie das Kopftuch abnimmt.

Zuletzt möchte ich noch auf eine Widersprüchlichkeit im Gesetzentwurf hinweisen. Gemäß § 25a Abs. 3 soll Referendarinnen das Tragen des Kopftuches ausnahmsweise erlaubt werden, „soweit die Ausübung ihrer Grundrechte es zwingend erfordert und zwingende öffentliche Interessen an der Wahrung der amtlichen Neutralität und des Schulfriedens nicht entgegenstehen.“ Dahinter steht das Bemühen, der Berufsfreiheit von islamischen Referendarinnen Rechnung zu tragen, denen ansonsten der Erwerb eines Berufsabschlusses gänzlich unmöglich gemacht würde. Ein solches Ergebnis möchte der Gesetzentwurf offensichtlich vermeiden. Unverständlich ist allerdings, aus welchem Grunde einer Rechtsreferendarin das Tragen eines Symbols erlaubt werden sollte, mit dem jedenfalls laut Gesetzesbegründung von Eltern und Schülern regelmäßig verfassungswidrige Inhalte verbunden werden. Insoweit können keine Unterschiede zwischen ordentlichen Lehrkräften und Lehramtsanwärterinnen gemacht werden. Die Aussage des Kopftuches wird nicht dadurch weniger verfassungswidrig, weil es um den Kopf einer Lehramtsanwärterin geschlungen ist, die immerhin ebenfalls in einem – wenn auch zeitlich befristeten – Beamtenverhältnis steht. Eine Einzelfallprüfung –

wie ich sie hier vorgeschlagen habe – würde hingegen ermöglichen, die sehr viel geringeren Einwirkungsmöglichkeiten der Referendarin auf die Schüler bei der Beurteilung der Schulsituation etwa in Hinblick auf den Schulfrieden zu berücksichtigen.

Abschließend möchte ich noch zwei Bemerkungen machen: Erstens: Es ist mir bewusst, dass die Vorschläge, die ich hier gemacht habe, nicht einfach zu handhaben sind. Auch ich würde eine Regelung bevorzugen, die einfache Lösungen erlaubt. Aber das ist eben nicht immer möglich. Denn das Problem, mit dem wir konfrontiert sind, ist komplex. Einfache Antworten im Sinne eines radikalen Entweder-Oder gibt es nicht; nötig sind vielmehr Abwägungen, die die verschiedenen betroffenen Rechtspositionen in den Blick nehmen. Das ist nun einmal die verfassungsrechtliche Vorgabe. Man mag sich an dieser Stelle über eine angebliche Hypertrophie der Verfassung erregen; bisher hat diese Hypertrophie aber doch immerhin zu einem Maß an Freiheitlichkeit und Rechtsstaatlichkeit geführt, um die uns viele Staaten beneiden. Wir sollten diese Grundsätze nicht angesichts einiger weniger Lehrerinnen, die mit dem Kopftuch unterrichten wollen, über Bord werfen. Abgesehen davon geht von einem pauschalen Kopftuchverbot in der Schule verbunden mit einer Privilegierung christlicher und jüdischer Symbole keine gutes Signal für die Integration der hier lebenden Muslime aus. Zumindest bei Teilen der muslimischen Bevölkerung und zwar auch bei solchen, die nicht religiös leben, provoziert sie die Gefahr einer Rückbesinnung auf eine islamische Identität, die sich von derjenigen als Mitglied des deutschen Gemeinwesens abgrenzt. Die Kopftuchdebatte ist insofern geeignet, gerade diejenigen Geister auf den Plan zu rufen, die sie eigentlich verbannen möchte.

Vor allem aber birgt sie die Gefahr einer falschen Gewichtung der Probleme, die sich im Zusammenhang mit der Integration der hier lebenden Zuwanderer, namentlich der türkischstämmigen Bevölkerung, die in ihrer großen Mehrheit keineswegs islamistischen Strömungen anhängt, stellen. Sie konzentriert die Integrationsproblematik auf die religiöse Frage. Einer der wesentlichen Gründe für die mangelnde Integration zugewanderter Minderheiten liegt aber doch darin, dass es großen Teilen der Zuwanderer auch in der dritten Generation immer noch nicht gelingt, in gleicher Weise wie die Mehrheitsbevölkerung an der Verteilung der sozialen und ökonomischen Chancen innerhalb des Gemeinwesens teilzuhaben. Hierauf sollte sich insbesondere die politische Debatte konzentrieren. Viele Kinder und Jugendliche ausländischer Herkunft und zwar auch dann, wenn sie in Deutschland geboren sind und ihre gesamte Schullaufbahn hier verbracht haben, sind nicht in der Lage sind, an die Leistungen der deutschen Schüler aufzuschließen. Das ist die traurige Realität.

Für viele ausländische Jugendliche ist das Abrutschen in die Arbeitslosigkeit vorgezeichnet. Untersuchungen der Migrationsforschung zeigen, dass sich die gesellschaftliche Kastenbildung – so möchte ich es einmal etwas drastisch ausdrücken - bei nach ethnischer Zugehörigkeit verteilten Lebenschancen verstärkt. Andererseits verlieren Unterschiede, die in Herkunft oder auch in der Religion wurzeln, beim Vorliegen von Chancen auf individueller Ebene immer mehr an Bedeutung. Mangelnde Chancen schaffen den Nährboden für Kriminalität; bei so manchem mag die dauerhafte Perspektivlosigkeit, das Gefühl des Ausgegrenztseins auch eine latente Akzeptanz für jene terroristischen Gewaltakte befördern, die sich gegen den Lebensstil der Mehrheit richten, gegen die westliche Zivilisation insgesamt. Die Integration von Zuwanderern wird damit zum Prüfstein für die Zukunft des Verfassungsstaates, der in der Lage sein muss, Freiheit und Sicherheit seiner Bürger zu garantieren. Hierzu bedarf es noch erheblicher Anstrengungen sowohl seitens der deutschen Gesellschaft, aber auch seitens der Zuwanderer, die nicht selten jede Integrationsbemühung konterkarieren. Das darf nicht hingegenommen werden. Vielmehr muss den Zuwanderern deutlich gemacht werden, dass Integration keine Einbahnstraße ist, dass auch sie verpflichtet sind, sich um Integration in unsere Gesellschaft zu bemühen, indem sie etwa ihren Kindern unabhängig vom Geschlecht Bildungschancen eröffnen und sie auf ihrem Weg durch die deutschen Schulen in positiver Weise begleiten. Es ist deswegen zu begrüßen, dass eine ganze Reihe von Ländern in der letzten Zeit ihre Anstrengungen zur Förderung der deutschen Sprachkompetenz von Kindern ausländischer Herkunft, gerade auch im vorschulischen Bereich erheblich verstärkt haben. Sprachliche Integration ist unbestritten eine der wesentlichen Grundlagen für späteren beruflichen Erfolg und damit für die Integration in die Gesamtgesellschaft. Die Kenntnis der deutschen Sprache ist Voraussetzung dafür, dass der Zuwanderer tieferen Zugang zu unserer Gesellschaft, zu deutschen und europäischen Kultur und ihren Werten findet. Dafür lohnt sich in der Tat jede Anstrengung.